

Gebührenordnung für Ärzte

Gebührenordnungen: Reform- oder Auslauf- modell?

Die Honorar- und Gebührenordnungen der Freien Berufe sehen sich verstärktem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt. Dass gesetzliche Gebühren die Erbringung unabhängiger, qualitativ hochwertiger Leistungen zu bezahlbaren Preisen für den einzelnen Bürger sichern sollen, wird im Rahmen der Reformdiskussionen häufig vernachlässigt. Von einem Auslaufmodell kann unter Gesichtspunkten des Allgemeinwohls jedoch nicht gesprochen werden.



Patientin bei einer CT: Hochwertige Leistungen zu bezahlbaren Preisen

Brauchen Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Architekten und andere Freiberufler einen Gebührenrahmen, der ihnen gesetzlich normierte Preise vorschreibt? Wer als selbstständiger Freiberufler, der seit Jahren auf gesetzgeberisches Tätigwerden zur Anpassung der Ge-

bühren an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse wartet, möchte man fast mit „Nein“ antworten: Bei der letzten GOÄ-Novelle 1996 beispielsweise bewegte sich die Punktwertanhebung bei 3,6 Prozent. Ganz zu schweigen davon, dass das GOÄ-Gebührenverzeichnis teilweise seit bis zu 20 Jahren nicht an den neuesten medizinischen Stand angepasst worden ist und neuere medizinische Verfahren und Behandlungen nur analog zu vergleichbaren „alten“ Sachverhalten einer halbwegs zeitgemäßen Abrechnung zugeführt werden können.

Warum also nicht die Freiheit der eigenen Preisbildung als freier Unternehmer im freien Wettbewerb genießen? Nun – weil ein Patient oder Mandant nicht einfach ein Kunde ist, der eben mal schnell für eine Besorgung vorbeikommt. Wer mit Zahnschmerzen im Behandlungsstuhl sitzt oder mit einem Durchsuchungsbefehl konfrontiert ist, wird in dieser Notsituation schwierig Preisverhandlungen führen. Aber auch ohne akute Notsituation kann ein Patient, Mandant oder Bauherr kaum selbst beurteilen, wie die Anwendung des überlegenen Wissens eines hochqualifizierten Freiberuflers zu berechnen ist. Stundenhonorare helfen nicht, da bei-

AUTORIN



RAin Claudia Dittberner

Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) und dort insbesondere mit Fragen des Berufs- sowie des internationalen Rechts befasst. Zuvor war sie mit zivilrechtlichem Schwerpunkt in einer Kanzlei tätig. Der BFB ist die Spitzenorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände und vertritt 817.000 Freiberufler, darunter 179.000 Ärzte und Zahnärzte.

Bundesverband
der Freien Berufe (BFB)
Reinhardtstraße 34
10117 Berlin

☎ 030 - 28 44 44 - 0

☎ 030 - 28 44 44 - 40

✉ info-bfb@freie-berufe.de

🌐 <http://www.freie-berufe.de>

Gebührenordnung für Ärzte

spielsweise ein Kardiologe oder Fachanwalt für Arbeitsrecht auf seinem Fachgebiet regelmäßig schneller eine Lösung finden wird als Kollegen, die in dieser Fachrichtung nicht spezialisiert sind, jedoch mit höherem Zeitaufwand ebenfalls zu einer zutreffenden Diagnose bzw. Fallbehandlung kommen könnten. Honorare müssen daher auch die Vorqualifikation und Fortbildung des Freiberuflers reflektieren. Und schließlich sei die Frage erlaubt, ob sich jeder Bürger (lebens-)notwendige Leistungen bei freier Preisgestaltung leisten könnte?

Gesetzliche Gebühren sollen beide Seiten sichern: Der einzelne Verbraucher soll vor Übervorteilung gesichert werden – und Freiberuflern soll ein wirtschaftliches Auskommen bei der Erbringung hochqualifizierter, dem neuesten wissenschaftlichen, rechtlichen und technischen Stand entsprechender Leistungen zukommen. Leistungskataloge schaffen Transparenz und kalkulatorische Sicherheit für alle Beteiligten – auch für sozial gebotene Hilfen, wie beispielsweise nach § 11 (1) GOÄ, Standardtarif § 5 b GOÄ, sowie bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe. Konsequenterweise hat nicht einmal der Europäische Gerichtshof staatliche Gebührenordnungen pauschal als wettbewerbswidrig abqualifiziert. In seinem Urteil vom 19.02.2003 (Rs. C-35/99)

wird deutlich, dass Gebührevorgaben nur dann EU-wettbewerbswidrig sind, wenn dem Staat die Letztentscheidungsbefugnis für deren Erlass entzogen und anerkannte Gründe des Allgemeinwohls (bspw. des Gesundheitsschutzes) nicht erkennbar sind.

Wenn gesetzliche Gebührenregelungen den vorgenannten Interessenausgleich dauerhaft sichern sollen, bedarf es konsequenter Weise des (bundes-) gesetzgeberischen Reform-Willens und Handelns. Dahin gingen im vergangenen Jahrzehnt nicht nur die Forderungen der Ärzteschaft – auch Architekten, Ingenieu-

re und Rechtsanwälte drangen auf Reformen ihrer gesetzlichen Vorgaben. Hierbei stand regelmäßig eine Strukturreform der Normierungen und nicht nur die Anpassung der Honorare an die wirtschaftlichen Verhältnisse im Vordergrund: Erreicht werden soll die Steigerung der Anwenderfreundlichkeit und die Anpassung an wissenschaftliche und technische Neuerungen. Für die Rechtsanwälte ist zum 1.07.04 nach gut zehn Jahren eine solche Strukturnovelle erfolgt – für Ärzte, Architekten und Ingenieure steht sie noch aus.

Für die anstehenden Novellierungen waren zwischenzeitlich weitere Hürden zu überwinden: Im Frühjahr 2003 hatte Bundesminister Clement eine generelle Abschaffung freiberuflicher Honorar- und Gebührenordnungen angekündigt und für die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI), für deren Novellierung sein Ministerium verantwortlich zeichnet, eine unverbindliche Fortgeltung angedacht. Der Bundesverband der Freien Be-

Kommt die Bundesregierung ihrer gesetzgeberischen Pflicht zeitnah nicht nach, wird sich der Spagat der Ärzteschaft zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und (unbeabsichtigten) Falschabrechnungen auf der einen und optimaler Patientenversorgung auf der anderen Seite nach neuesten medizinischen Erkenntnissen nicht mehr vollziehen lassen.

rufe (BFB) und seine Mitglieder haben daraufhin im August 2003 ein Eckpunktepapier mit zehn guten Gründen für die Beibehaltung der gesetzgeberischen Vorgaben herausgebracht. Aber selbst bei seinen Kabinettskollegen hat die Ankündigung des Bundesministers Protest hervorgerufen: Auch die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die kleine parlamentarische Anfrage der Unionsfraktion vom 12.08.04 (Bundestagsdrucksache 15/1477) klargestellt, dass Preisbindungen bei den Freien Berufen aus Allgemeinwohlgründen gerechtfertigt sind und Reformbedarf besteht.

Gebührenordnungen: Reform- oder Auslaufmodell?



BUNDESBILDSTELLE BERLIN

Bundesminister Clement: Deutliche Kritik aus dem eigenen Kabinett nach Ankündigung der Abschaffung freiberuflicher Honorar- und Gebührenordnungen

Diese Vorgabe hat das für die Novellierung von GOÄ und GOZ verantwortlich zeichnende Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit (BMGS) allerdings immer noch nicht in einen Gesetzesentwurf münden lassen. Und das, obwohl Ärzte und Zahnärzte, würden sie allein nach den geltenden Gebührenverzeichnissen praktizieren, sich laufend dem Vorwurf ausgesetzt sehen müssten, ärztliche Kunstfehler zu begehen. Kommt die Bundesregierung ihrer gesetzgeberischen Pflicht zeitnah nicht nach, wird sich der Spagat der Ärzteschaft zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und (unbeabsichtigten) Falschabrechnungen auf der einen und optimaler Patientenversorgung auf der anderen Seite nach neuesten medizinischen Erkenntnissen nicht mehr vollziehen lassen. Ohne gesetzgeberisches Handeln wird dieser Konflikt nicht nur auf dem Rücken der Ärzteschaft sondern auf dem Rücken der Patienten ausgetragen werden.

Verschärft wirkt sich die mangelnde Anpassung von GOÄ und GOZ in den neuen Bundes-

ländern aus: Eine Angleichung der Gebühren für Mediziner an das Niveau im Westen lässt weiter auf sich warten, obwohl bis zur Mitte dieses Jahres in allen anderen Freien Berufen eine Angleichung erfolgt ist. Der heilkundliche Bereich bleibt nach wie vor mit dem lapidaren Hinweis auf die nicht angepassten Lebenshaltungskosten im Osten ausgespart. Eine Erkenntnis, die lediglich auf der Basis der Einkommensentwicklung der rentenversicherungspflichtigen Bürger gewonnen wird und für Abrechnungen privatärztlicher Leistungen eine ungeeignete Vergleichsgröße darstellt. Zudem fragt sich, warum bei nicht angeglichenen wirtschaftlichen Verhältnissen Notar-, Anwalts-, Steuerberater-, Architekten- und Ingenieurrechnungen im Gegensatz zu medizinischen Rechnungen nunmehr „voll“ zu bezahlen sind. Der BFB hat kontinuierlich auf diesen Misstand aufmerksam gemacht und die Ungleichgewichtung mit anderen Freien Berufen in tabellarischen Übersichten veranschaulicht. Eine Anpassung ist nach 14 Jahren deutscher Einheit überfällig! Denn für die Einrichtung und Unterhaltung einer Arztpraxis sowie für Fortbildungsmaßnahmen von Arzt und Hilfspersonal sind hier wie dort gleich hohe Investitionen zu tätigen. Dies ist mit ein Grund, warum in den neuen Bundesländern bereits jetzt der Nachwuchs fehlt und die flächendeckende Gesundheitsversorgung gefährdet ist. Hier zeigt sich, was passiert, wenn das wirtschaftliche Auskommen in den Freien Berufen nicht mehr gesichert ist: Die soziale Sicherung versagt. Wie es scheint, wird der Gesetzgeber auch hier erst durch gerichtliche Vorgaben tätig werden: So im Anwaltsbereich geschehen, als das Bundesverfassungsgericht die pauschale Geltung des Gebührenabschlags-Ost im Jahre 2003 für verfassungswidrig ansah (AZ: 1 BvR 487/01).

Der BFB und seine Mitglieder werden die bisherige Überzeugungsarbeit gegenüber den landes- und bundespolitisch Verantwortlichen verstärken und auch in der gemeinsamen Pressearbeit auf zeitnahe Reformen drängen.

POSITIONEN

- ▶ *Leistungskataloge schaffen Transparenz und kalkulatorische Sicherheit für Ärzte und Patienten.*
- ▶ *Preisbindungen bei den Freien Berufen sind aus Allgemeinwohlgründen gerechtfertigt.*
- ▶ *Ohne eine GOÄ-Novellierung wird der Konflikt um die Leistungsbewertung und -bezahlung auf dem Rücken der Ärzte und Patienten ausgetragen.*

LINKS

- 📄 <http://www.freie-berufe.de>
- 📄 <http://www.bundesverfassungsgericht.de>
- 📄 <http://www.curia.eu.int/de/transitpage.htm>